

## Referenten

### DR. STEPHAN CRAMER

FORVIS MAZARS, DRESDEN  
Gewährleistung: Verjährung und prozessuale Probleme

### MARKUS FRANK

REDEKER SELLNER DAHS, BONN  
Unternehmereinsatzformen: Hersteller und Lieferanten am Bau; Generalunternehmer- und übernehmervertrag; Globalpauschalvertrag

### DR. TOBIAS FRIEDHOFF

RICHTER AM OLG FRANKFURT  
Bauverzögerung Und Leistungshindernisse: Bauzeit, Verzug, Behinderung, Unausführbarkeit des Werks

### CARL FLORIAN GECK

RICHTER AM AG KARLSRUHE  
Abnahme nach BGB und VOB/B

### PROF. DR. MIKE GRALLA

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DORTMUND  
Baubetriebswirtschaft

### HELLWIG HAASE

SMNG RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH, FRANKFURT A.M.  
Vergütung und Zahlung; Verjährung, prozessuale Geltendmachung

### PROF. DR. TOBIAS HELMS

PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG  
Sicherung des Gewährleistungsanspruchs

### Dr. KLAUS HEUVELS

CMS HASCHE SIGLE, FRANKFURT A.M. (ehemals)  
Materielles Vergaberecht, Verfahrensrecht

### Dr. JAN-BERTRAM HILLIG

GSK STOCKMANN, BERLIN  
Internationales Bauvertragsrecht

### CORNELIUS HOMANN

HOMANN RECHTSANWÄLTE, BRILON  
Architektenrecht: Pflichten, Haftung, Projektsteuerungsvertrag, Ausgleichsansprüche; BIM

### JOHANNES JOCHEM

RJ ANWÄLTE, WIESBADEN  
Architektenrecht. Einführung in das Honorarrecht

### DR. EDGAR JOUSSEN

JOUSSEN & SCHRANNER RECHTSANWÄLTE, BERLIN  
Gewährleistung: Feststellung des Mangels in der Praxis, Rechte des Bestellers nach der VOB/B

### KARL-HEINZ KELDUNGS

VORSITZENDER RICHTER A.D. OLG DÜSSELDORF  
Architektenrecht: Pflichten, Haftung, Projektsteuerungsvertrag, Ausgleichsansprüche

### PROF. DR. ANDREAS KOENEN

KOENEN RECHTSANWÄLTE, ESSEN  
Vergütung und Zahlung:  
Vergütungsvereinbarungen, Fälligkeit, Preisnachlässe, Vergütungsarten

### DR. STEPHAN KLEINJOHANN

KLEINJOHANN RECHTSANWÄLTE, ROSDORF  
Bauträgervertrag

### DR. OLIVER KOOS

GSK STOCKMANN, FRANKFURT A.M.  
Vorzeitige Beendigung des Bauvertrages: Kündigung mit und ohne wichtigen Grund, Vertragsaufhebung

### MARTIN KRAUSE

CMS HASCHE SIGLE, KÖLN  
Bauprozessrecht

### DR. PIERRICK LE GOFF, LL.M.

DE GAULLE FLEURANCE & ASSOCIÉS  
LAW SCHOOL SCIENCES PO PARIS  
Vertragsgestaltung am Beispiel des internationalen Anlagenbaus

### PROF. STEFAN LEUPERTZ

RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF A.D. SCHIEDSRICHTER, SCHLICHTER, ADJUDIKATOR  
Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnisse, anerkannte Regeln der Technik, Nachtragsleistungen; Vergütung und Zahlung: Vergütung von Nachträgen

### DR. JANNIS MATKOVIC

SCHEIDLE UND PARTNER, AUGSBURG  
Verbraucherbauvertrag

### DIETER MERKENS

REDEKER SELLNER DAHS, BONN  
Unternehmereinsatzformen: Hersteller und Lieferanten am Bau

### DR. MICHAEL SCHLEMMER, LL.M.

KAPELLMANN RECHTSANWÄLTE FRANKFURT  
Abnahme nach BGB und VOB/B

### PROF. DR. MICHAEL STÖBER

CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL  
Der Bauvertrag; Abgrenzung zu anderen Vertragstypen

### PROF. DR. WOLFGANG VOIT

PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG  
Bauvertrag: Vertragsschluss; Sicherung des Vergütungsanspruchs; Gewährleistung: Mangelbegriff, Rechte des Bestellers

### TOBIAS WELLENSEK

MELCHERS, HEIDELBERG  
Bauinsolvenzrecht

### DR. REINMAR WOLFF

PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG  
Unternehmereinsatzformen: ARGE, Dach-ARGE und Konsortium

## Wer kann teilnehmen?

Das Angebot richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaften und Absolventen der ersten und zweiten Juristischen Staatsprüfung. Die Ausbildung ist so angelegt, dass ein Einstieg in die Zusatzqualifikation zu Beginn jedes Semesters möglich ist.

## Kostenlose Anmeldung

Für die Anmeldung zur Zusatzqualifikation im privaten Baurecht genügt eine kurze E-Mail mit dem Anmeldeformular an: [baurecht@jura.uni-marburg.de](mailto:baurecht@jura.uni-marburg.de).

Die Zusatzqualifikation im privaten Baurecht ist kostenfrei. Dies wird ermöglicht durch den Verein zur Förderung von Forschung und Lehre im privaten Baurecht an der Philipps-Universität Marburg e.V. ([www.baurecht-uni.de](http://www.baurecht-uni.de))

## Vorlesungen

Die Vorlesungen finden während der Vorlesungszeit jeweils mittwochs zwischen 15 und 19 Uhr als Blockveranstaltungen grds. in Präsenz statt. Für Personen mit langem Anreiseweg bieten wir die Online-Teilnahme auf Nachfrage von zuhause oder in Räumlichkeiten von Kanzleien kooperierender Städte an. Die Klausuren werden stets in Präsenz geschrieben.

Ort: **WIRD NOCH BEKANNT GEGEBEN** / Kanzleien in weiteren Städten

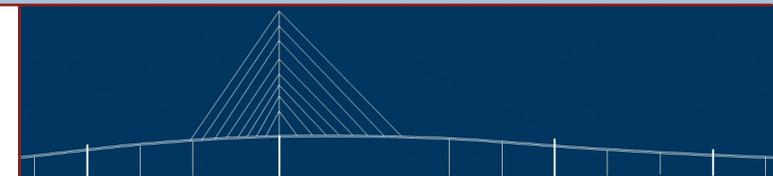
## Kontakt

Prof. Dr. Wolfgang Voit  
Philipps-Universität Marburg  
- Institut für Verfahrensrecht -  
Universitätsstraße 6  
35032 Marburg  
  
Tel. (06421) 28-21712  
Fax (06421) 28-23110  
E-Mail: [baurecht@jura.uni-marburg.de](mailto:baurecht@jura.uni-marburg.de)

[www.baurecht-uni.de](http://www.baurecht-uni.de)



# Zusatzqualifikation Privates Baurecht



Hier geht es zur Website der  
ZQ Baurecht



Hier geht es zur LinkedIn-Seite  
der ZQ Baurecht



## Was ist privates Baurecht?

Zunächst: Privates Baurecht ist reines **Zivilrecht**. Es beschäftigt sich mit den vertraglichen Beziehungen der an einem Bauvorhaben beteiligten Parteien. Grundlage sind also insbesondere das Werkvertragsrecht und spezielle vertragliche Regelungen baurechtlicher Sonderprobleme.

Da die meisten Bauprojekte über einen längeren Zeitraum mit mehreren Beteiligten verwirklicht werden und bei Bauverzögerungen oder Mängeln extrem hohe Summen auf dem Spiel stehen, ist das private Baurecht eine besonders **praxisrelevante Materie**. Denn soviel gebaut wird, soviel wird auch gestritten. Ca. 90 % der vor deutschen Gerichten verhandelten Werkverträge bzw. 10 % aller bei Landgerichten anhängigen Verfahren kommen aus dem Bereich des privaten Baurechts!

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen erstaunt es, dass an kaum einer juristischen Fakultät Deutschlands privates Baurecht zum Lehrplan gehört. Aus der Praxis heraus wurde deshalb die **Zusatzqualifikation Privates Baurecht an der Philipps-Universität Marburg** initiiert, um dort den dringend benötigten Nachwuchs für bau- und immobilienrechtlich spezialisierte Kanzleien und Unternehmen der Bauwirtschaft auszubilden.

Folgerichtig kommt ein **überdurchschnittlicher Prozentsatz der Absolventen** unmittelbar nach Abschluss der juristischen Ausbildung in ausgezeichneten Positionen unter. Das **Zertifikat der Zusatzqualifikation Privates Baurecht** ist inzwischen bei allen renommierten Baukanzleien und -unternehmen von Hamburg bis München bekannt und wird als **Einstellungskriterium ersten Ranges** angesehen.

Die Ausbildung ist auf **3 Semester** ausgelegt.

- Die Zusatzqualifikation besteht aus Vorlesungen zu relevanten Bereichen des privaten Baurechts im Umfang von insgesamt ca. **70 Doppelstunden**. Im Rahmen der Vorlesungen werden drei Klausuren pro Semester angeboten.
- Die erworbenen Kenntnisse werden durch die Teilnahme an einem **Seminar** vertieft.
- Um den Bezug zur Praxis herstellen zu können, ist ein mindestens **einmonatiges Praktikum** in einer im privaten Baurecht spezialisierten Kanzlei, der Rechtsabteilung eines entsprechenden Unternehmens oder einem Verband zu absolvieren.

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Zusatzqualifikation verleiht der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Marburg den Absolventen ein aussagekräftiges **Zertifikat**.

### I. Einführung in das private Baurecht

#### II. Der Bauvertrag

- Vertragsschlussprobleme, Abgrenzung zur Akquisition
- Abgrenzung Werkvertrag zum Werkliefervertrag, Kaufvertrag mit Montageverpflichtung und zum Dienstvertrag
- Allgemeine Fragen der Einbeziehung und der Inhaltskontrolle von AGB und VOB/B
- Vorvertragliche Pflichten

#### III. Leistungspflichten des Werkunternehmers

- Primärpflichten und wirtschaftliche Steuerungsmöglichkeiten der Vertragsgestaltung
- Beratungs-, Prüfungspflichten, nachwirkende Pflichten
- Bedeutung der Leistungsbeschreibung für den Umfang der Leistungspflicht
- Nachtragsleistungen

#### IV. Abnahme

- Bedeutung der Abnahme für die Gewährleistung, für die Verjährung, für die Vergütung
- Anspruch auf Abnahme und Folgen der Abnahmeverweigerung
- Fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 1 S. 3
- Förmliche und fiktive Abnahme nach VOB/B

#### V. Vergütung und Zahlung

- Vergütungsvereinbarung, Bedeutung des § 632, Fälligkeit, Skonto, Preisnachlass
- Vergütungsarten (Pauschalpreis-, Einheitspreis-, Stundenlohnvertrag, GMP-Vertrag)
- Abrechnung des Vergütungsanspruchs
- Sicherung des Vergütungsanspruchs
- Vergütung von Nachtragsleistungen
- Verjährung
- Prozessuale Geltendmachung
- Baubetriebliche Grundlagen der Kalkulation

#### VI. Baubetriebswirtschaft

- Kalkulation
- Netzwerkplanung

Weitere Informationen zur Zusatzqualifikation  
erhalten Sie unter

[www.baurecht-uni.de](http://www.baurecht-uni.de)

### VII. Gewährleistung

- Mangelbegriff
- Exkurs: Rechte des Bestellers vor der Abnahme
- Sicherung des Gewährleistungsanspruchs
- Vertragsstrafe
- Verjährung
- Prozessuale Probleme

### VIII. Bauverzögerungen und Leistungshindernisse

- Bauzeit
- Rechtsfolgen des Verzugs
- Behinderung
- Technische oder rechtliche Unausführbarkeit des Werks, Vertragsanpassung

### IX. Vorzeitige Beendigung des Bauvertrags

- Rücktritt und Kündigung mit und ohne wichtigen Grund
- Vertragsaufhebung

### X. Bauinsolvenz

### XI. Prozessuale Geltendmachung

- Vergütungsanspruch
- Mängelansprüche

### XII. Besondere Vertragstypen

- Verbraucherbauvertrag
- Bauträgervertrag

### XIII. Architektenrecht

- Pflichten, Haftung, Ausgleichsansprüche
- Einführung in das Honorarrecht
- Projektsteuervertrag

### XIV. Unternehmereinsatzformen

- Koordination der Leistungen
- Aufeinander aufbauende Werkleistungen
- Ansprüche der Unternehmer wegen Verzögerungen mit Vorleistungen
- Generalunternehmer, Generalübernehmer, Subunternehmer
- Zusammenschlüsse (ARGE)

### XV. Besonderheiten bei Building Information Modeling (BIM)

### XVI. Bauprozessrecht

### XVII. Vergaberecht

- Voraussetzungen der Vergabe, Anforderungen an die Ausschreibung nach VOB/A
- Schwellenwerte, GWB, VgV
- Vergabe unterhalb des Schwellenwerts
- Primärer und sekundärer Rechtsschutz
- Rechtsschutz bei Aufhebung der Ausschreibung

### XVIII. Internationales Bauvertragsrecht

- Anwendbares Recht bei Bau- und Architektenverträgen
- Internationales Zivilprozessrecht
- FIDIC-Bestimmungen

### XIX. Vertragsgestaltung

- Vertragsgestaltung am Beispiel des internationalen Anlagenbaus